Landkreis Vorpommern-Rügen

- Der Landrat -

58. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" vom 25. September 2018

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" wird in der Stadt Bergen auf Rügen eine Fläche herausgelöst und eine Fläche neu eingegliedert. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von ca. 0,47 ha. Die neu aufgenommene Fläche hat eine Größe von 0,58 ha.
- (2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in den als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10.000 und 1:3000 dargestellt.

 Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung wird beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amt Bergen auf Rügen für die Gemeinde Ralswiek niedergelegt. Die Verordnung und die Abgrenzungskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 25. September 2018

Ralf Drescher Landrat



